Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang | Düsseldorf, den 25. Januar 2018 | Nummer 4

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

18 Anerkennung einer Stiftung (Doris Jelinski Stiftung) S. 25

19 Anerkennung einer Stiftung (Evangelische Stiftung Jugend in der Kirche) S. 25

20 Anerkennung einer Stiftung (Schulstiftung Marienschule Krefeld) S. 26

21 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Raphael Küsters) S. 26

22 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Oliver Werkes) S. 26

23 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Guido Knuppertz) S. 26

24 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dennis Duizendstra) S. 26

25 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für ein Vorhaben der Firma Königs + Nellen Pflanzenenergie GmbH & Co. KG in Neuss S. 26

26 Öffentliche Bekanntmachung über den Teilaufhebungsbeschluss für die Deponie Asdonkshof S. 27

27 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes S. 28

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

28 Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2018 der ITK Rheinland S. 29

29 Öffentliche Zustellung (C.B.) S. 30

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

18 Anerkennung einer Stiftung (Doris Jelinski Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 –St. 1924

Düsseldorf, den 15. Januar 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Doris Jelinski Stiftung“

mit Sitz in Erkrath gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.11.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 25

19 Anerkennung einer Stiftung (Evangelische Stiftung Jugend in der Kirche)

Bezirksregierung
21.13 –St. 1924

Düsseldorf, den 15. Januar 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Evangelische Stiftung Jugend in der Kirche“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 16.11.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 25

20 Anerkennung einer Stiftung (Schulstiftung Marienschule Krefeld)

Bezirksregierung
21.13 –St. 1950 ki

Düsseldorf, den 15. Januar 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Schulstiftung Marienschule Krefeld“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29.12.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 26

21 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Raphael Küsters)

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 30

Düsseldorf, den 17. Januar 2018

Mit Wirkung vom 01.04.2018 wird Herr Raphael Küsters für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 30. Kehrbezirk in der Stadt Duisburg (Ortsteile Bergheim, Rheinhausen, Hochemmerich, Oestrum und Friemersheim) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 26

22 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Oliver Werkes)

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG 16

Düsseldorf, den 17. Januar 2018

Mit Wirkung vom 01.07.2018 wird Herr Oliver Werkes für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 16. Kehrbezirk in der Stadt Mönchengladbach (Teile von Rheydt sowie die Ortsteile Genhülsen, Günhoven, Mennrath, Sittard, Voosen, Teile von Rheindahlen und Teile von Wickrath) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 26

23 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Guido Knuppertz)

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 13

Düsseldorf, den 17. Januar 2018

Mit Wirkung vom 01.03.2018 wird Herr Guido Knuppertz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 13. Kehrbezirk im Rhein-Kreis Neuss (Gemeinde Jüchen; Ortsteile Hochneukirch, Hackhausen, Schaan, Kelzenberg, Mürmeln, Garzweiler, Priesterath, Spenrath, Otzenrath und Holz) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 26

24 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dennis Duizendstra)

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE 27

Düsseldorf, den 17. Januar 2018

Mit Wirkung vom 01.04.2018 wird Herr Dennis Duizendstra für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 27. Kehrbezirk im Kreis Viersen (Viersen-Süchteln, Tönisvorst-Vorst und Grefrath-Oedt) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 26

25 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für ein Vorhaben der Firma Königs + Nellen Pflanzenenergie GmbH & Co. KG in Neuss

Bezirksregierung
52.03-9021835-0000-1143

Düsseldorf, den 10. Januar 2018

Antrag der Firma Königs + Nellen Pflanzenenergie GmbH & Co. KG, Schelmrather Hof 2 in 41472 Neuss auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG

Die Firma Königs + Nellen Pflanzenenergie GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 22.11.2013 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) die wesentliche Änderung der bestehenden

Biogasanlage am Standort Schelmrather Hof 2 in 41472 Neuss beantragt. Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Erhöhung der Inputmenge, die Steigerung des Biogasertrages, die Erweiterung der vorhandenen Siloplatte, die Erhöhung des Gärrestebehälters, die Errichtung einer Schallschutzwand an der Feststoffeinbringung sowie die Errichtung und der Betrieb einer Separationsanlage.

Gemäß § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 3 a Abs. 1 Satz 1 der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG (UVPG a. F.) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 UVPG a. F. hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 26

26 Öffentliche Bekanntmachung über den Teilaufhebungsbeschluss für die Deponie Asdonkshof

Bezirksregierung
52.05-AS-Z-69

Düsseldorf, den 15. Januar 2018

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Teilaufhebungsbeschluss vom 15.01.2018 (Az.: 52.05-AS-Z-69) des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.1994 (Az.: 52.05.01.15-1/93) für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage - Reststoffdeponie Asdonkshof - in Kamp-Lintfort

Teilaufhebungsbeschluss

I.1 Feststellung der Aufhebung

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (ehemals Regierungspräsident Düsseldorf) vom 19.12.1994, Az.: 52.05.01.15-1/93 für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage - Reststoffdeponie Asdonkshof - wird gemäß § 77 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 38 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) teilweise aufgehoben.

Die Teilaufhebung umfasst die im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.1994 benannten Flächen in Kamp-Lintfort, Gemarkung Rossenray, Flur 2

Flurstücke: 6, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 26 und 527.

(Aktuelle Bezeichnung der Flurstücke: Flur 2 Flurstücke: 841, 602, 14, 603, 16, 17, 842, und 26.)

Da die Aufstandsfläche der Reststoffdeponie Asdonkshof verkleinert wird, werden diese Flächen nicht für die Errichtung der Deponie in Anspruch genommen.

Es wird festgestellt, dass für diese Planänderung keine Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG und kein vereinfachtes Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG erforderlich sind.

Weitere Auflagen zur Folgenbeseitigung gemäß § 77 S. 2 VwVfG sind nicht erforderlich, da mit dem Vorhaben auf den hier betroffenen Flächen nicht begonnen wurde und somit kein Schaden für das Wohl der Allgemeinheit oder Rechte anderer eingetreten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Teilaufhebung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfeverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen

Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auslegung

Der Teilaufhebungsbeschluss liegt in der Zeit vom

26.01.2018 bis einschließlich 08.02.2018

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt Zimmer 436 während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Der Teilaufhebungsbeschluss und die Planunterlagen sind gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) innerhalb des o. g. Zeitraums auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de in der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ einzusehen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Zustellungswirkung

Dieser Beschluss wird dem Träger des Vorhabens zugestellt. Gegenüber den Betroffenen, bei denen die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegung als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Anforderung des Teilaufhebungsbeschlusses

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Teilaufhebungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf angefordert werden. Die Anforderung ist, unter Angabe des Aktenzeichens 52.05-AS-Z-69, an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder poststelle@brd.nrw.de zu richten.

Im Auftrag
gez. Renn

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 27

27 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung
54.07.03.72-2-33679/2017

Düsseldorf, den 16. Januar 2018

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Der Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, hat mit Datum vom 28. September 2017 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Mönchengladbach gestellt. Antragsgegenstand ist der Bau einer Fällmittellager- und -dosierstation auf dem Grundstück Niersdonker Straße 5, 41066 Mönchengladbach. Zudem sind in örtlicher Nähe zur vorgenannten Station eine neue Gebläsehalle und eine Lagerhalle geplant, diese wurden bei der Vorprüfung nach UVPG ebenfalls berücksichtigt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zunächst eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens
Das Klärwerk Mönchengladbach der Größenklasse 5 besitzt eine Plangröße von bis zu 632.500 Einwohnerwerte [EW]. Die Größen- oder Leistungswerte werden durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht verändert. Die Änderung umfasst den Bau einer Fällmittellager- und -dosierstation, einer Gebläsestation sowie einer Lagerhalle auf dem Gelände der Kläranlage.

Standort des Vorhabens
Das Kläranlagengelände liegt im Oberlauf der Niers auf dem Stadtgebiet Mönchengladbach und ist anthropogen überformt. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH- Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen
Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephan Tenkamp

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 28

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

28 Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2018 der ITK Rheinland

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2018

1. Wirtschaftsplan

Nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), sowie nach § 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), und §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“ hat die Verbandsversammlung am 30. November 2017 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1
Für das Wirtschaftsjahr 2018 werden

im Erfolgsplan	die Erträge auf	43.242.800 Euro
	die Aufwendungen auf	43.242.800 Euro
im Vermögensplan	die Einzahlungen auf	5.812.600 Euro
	die Ausgaben auf	5.812.600 Euro

festgesetzt.

§ 2
Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3
Ein Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 4
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5
Eine Verbandsumlage wird nicht veranschlagt.

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.12.2017 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Wirtschaftsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,

b) dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband IT-Kooperation Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 15. Januar 2018

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 29

29 Öffentliche Zustellung (C.B.)

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 16.01.2018 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

Polizeiwache Geldern,
Am Niespark 27
47608 Geldern.

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK´in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h – 12:00 h und 12:30 h – 16:00 h unter Tel. –Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:
Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 16. Januar 2018

Im Auftrag
Berns, KHK´in

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 30

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf